

Dieser negative Befund entspricht ganz der Legitimationsterminologie königlicher Diplome<sup>23</sup>, deren Intitulatio von Heinrich I. bis zu Heinrich II. mit nur wenigen, für deutsche Ethnogenese im übrigen nicht signifikanten Ausnahmen<sup>24</sup> dem Schema „Name – Legitimationsformel – rex“ folgte, auf ethnische Erweiterung des absoluten Königstitels also grundsätzlich verzichtete. Unter den mehr als 1700 Diplomen, die zwischen 919 und 1024 ausgestellt wurden, bringt nur ein einziges jene Intitulatio, die man vom Standort eines ethnisch unterlegten Nationsbewußtseins als die übliche erwarten müßte: *Heinricus celesti aspirante clementia rex Teutonicorum imperator augustus Romanorum* heißt es in D H II 424 vom 24. April 1020. Abgesehen davon, daß wir hier schon fast am Ende unserer Epoche stehen, ist diese Formulierung durch den Empfänger, Bischof Heriward von Brixen, mindestens beeinflußt und spiegelt italienischen Sprachgebrauch, nicht etwa den der Kanzlei<sup>25</sup>. Das Königtum vermied also bewußt jeden ethnischen Bezug und

---

von HANS PATZE und FRED SCHWIND, Sigmaringen 1987, S. 49–124, hier S. 118, als Text des späten 10. Jhs. verwendete Katalog kann nach Anlage der Hs. und paläographischem Befund „mit Sicherheit nicht vor 1024 entstanden“ sein: MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 19) S. 103. Folgt man REINHARD WENSKUS, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (Mitteldeutsche Forschungen 5) Münster 1956, S. 109 ff. und 116 ff., so muß die Wendung *Teutonica* (statt *Teutonum*) *terra* für das gentile Denken noch zu Ende des 10. Jhs. unmöglich gewesen sein.

<sup>23</sup> Zur Sache und zur Methode HERWIG WOLFRAM, Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts. (Intitulatio 1. Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 21) Graz 1967, S. 9 ff.; Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von HERWIG WOLFRAM (Intitulatio 2. Ebd. Erg.-Bd. 24) Wien 1973.

<sup>24</sup> Dabei ist in jedem Fall zu klären, ob es sich um nicht weiter zu beachtende „Schreibereigentümlichkeiten“ handelt oder um „echte Sondertitel“, die aus einer bestimmten politischen, rechtlichen oder personalen Konstellation hervorgegangen sind. Vgl. WOLFRAM, Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 83 ff. Solche Ausnahmen gibt es für Otto I.: D 82 (Fälschung) *Otto ... rex Lothariensium et Francigenum*; vgl. Intitulatio 2 (wie Anm. 23) S. 135 ff. — DD 138–140 *Otto ... rex Francorum et Langobardorum/Italicorum*; Sondertitel im Zusammenhang mit der Übernahme der langobardischen Königswürde. Alle drei DD sind vom Notar Wigfrid verfaßt, einem Italiener, der auf Ottos erstem Italienzug allein die Urkunden ausfertigte. Über ihn JOSEF FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften der MGH 16/II) Stuttgart 1966, S. 35 f., 38, 60. Vgl. Intitulatio 2, S. 137 ff. — D 210 *Otto ... rex Lothariensium Francorum atque Germanensium*. Selbst wenn in diesem „Diplom zweifelhafter Originalität“ (SICKEL, Vorbem. zu D 210) die Intitulatio mit WOLFRAM (Intitulatio 2, S. 134) „König der lothringischen Franken und Germanen“ übersetzt wird, ist sie für unseren Zweck unergiebig, denn es „läßt sich mit aller Bestimmtheit behaupten dass die Fassung nicht aus der Kanzlei stammt“ (SICKEL a. a. O.). — Für Heinrich II.: DD 70, 74–76, 78 f., 84–86, 95 *Heinricus Francorum atque Langobardorum ... rex*. Mit Ausnahme von D 70, dessen Intitulatio möglicherweise von einem Italiener außerhalb der Kanzlei verfaßt wurde, handelt es sich um einen Sondertitel im Sinne von DD O I 138–140. — D 170 *Heinricus ... Romanorum ... rex* ist 1007 datiert, aber in diesem Teil erst 1017 geschrieben, d. h. nach der Kaiserkrönung Heinrichs II. Es handelt sich um eine Rückbildung aus dem Kaisertitel. Vgl. RUDOLF BUCHNER, Der Titel *rex Romanorum* in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 19, 1963, S. 327–338. HELMUT BEUMANN, Der deutsche König als „*Romanorum rex*“ (Sitzungsberichte der Wiss. Gesellschaft a. d. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 18,2) Wiesbaden 1981, S. 34 ff., möchte ein verlorenes Diplom Heinrichs II. aus den Jahren 1014–1016, das den römischen Königstitel enthielt, nicht ausschließen. — Kaiserurkunden mit der üblichen Intitulatio „Name – Legitimationsformel – *imperator augustus/Romanorum imperator augustus*“ können hier außer Betracht bleiben.

<sup>25</sup> Vgl. MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 19) S. 64 ff. BEUMANN (wie Anm. 21) S. 121, vertritt die Echtheit mit den Argumenten BRESSLAUS (Vorbemerkung zu D 424) und zweifelt im übrigen nicht an der Zuweisung der Intitulatio an den Empfänger. Zum Kanzleibrauch BEUMANN (wie Anm. 24) S. 7 ff.